



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

2 ARs 173/12  
2 AR 131/12

vom  
27. September 2012  
in dem Ermittlungsverfahren  
gegen

1. , 2. , 3. ,

wegen Strafvereitelung im Amt u.a.

hier: Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe der  
Antragstellerin: **K.** aus

Az.: 100 Js 7655/11

Az.: 6 Zs 1068/11

Az.: 3 Ws 5/2012

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 27. September 2012 beschlossen:

Der Beschluss des Senats vom 25. Juli 2012 wird aufgehoben.

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wird zurückgewiesen

Gründe:

1 Der Senatsbeschluss vom 25. Juli 2012 ist irrtümlich davon ausgegangen, dass die Antragstellerin eine - unstatthafte - Beschwerde eingelegt habe. Tatsächlich hat sie nur beantragt, ihr Prozesskostenhilfe für eine solche Beschwerde zu gewähren.

2 Der Beschluss war daher auf ihre Gegenvorstellung aufzuheben.

3 Die Gewährung von Prozesskostenhilfe für einen unstatthaften Rechtsbehelf kommt nicht in Betracht.

Becker

Fischer

Appl